

Bundessozialgericht

5 RKn 30/66

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Verkündet am
26. Sept. 1969

Prozeßbevollmächtigte: ,

RegHauptsekretär
Schriftführer

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen: ,

Beigeladene und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revisionen der Beklagten und Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1966 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte und die Beigeladene haben dem Kläger je ein Viertel der außergerichtlichen Kosten der 1. und 2. Instanz zu erstatten. Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die für den Kläger als Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach seiner Einberufung zum Wehrdienst weiterentrichteten Beiträge für die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 in die deutsche oder in die österreichische Versicherungslast fallen.

Der Kläger war Zivilangestellter einer Flugzeugführerschule der Wehrmacht, die im April 1940 von Quedlinburg nach Kottingbrunn bei Bad Vöslau in das Gebiet der heutigen Republik Österreich verlegt wurde. Ab Mai 1940 arbeitete der Kläger in Kottingbrunn, seinen Wohnsitz behielt er jedoch in Quedlinburg. Im November 1940 wurde er als Soldat zur Wehrmacht einberufen. Nach seiner Einberufung ist er nicht mehr in Österreich gewesen.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1962, durch den dem Kläger das vorgezogene Knappschaftsruhegeld gewährt wurde, legte dieser Widerspruch ein, weil die

-3-



- 3 -

Zeit vom 1. Mai 1940 an nicht als in die deutsche Versicherungs-
last fallend berücksichtigt worden sei. Der Wider-
spruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1963
zurückgewiesen.

Die Versicherungsanstalt für den österreichischen Bergbau
erkannte mit Bescheid vom 5. Mai 1965 die Zeit von Mai 1940
bis November 1945 als in die österreichische Versicherungs-
last fallend an und gewährte die entsprechende Leistung aus
der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Auf die vom Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 9. Janu-
ar 1963 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bei-
geladen und die Beklagte mit Urteil vom 25. August 1965 ver-
urteilt, die ab 1. Mai 1940 bis Ende Dezember 1945 zurück-
gelegten Versicherungs- und Kriegsdienstzeiten als in die
deutsche Versicherungslast fallend anzuerkennen. Gegen das
Urteil legten die Beklagte und die Beigeladene Berufung ein.

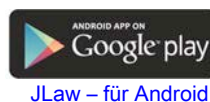
Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. Februar 1966
vor dem Landessozialgericht (LSG) legte der Kläger ein Schrei-
ben der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom
25. Oktober 1962 vor, in dem diese mitteilte, daß sich aus den
bei ihr vorliegenden Unterlagen für die Zeit vom 1. Januar
1940 bis zum 31. März 1945, in der Zusatzversicherungsbeiträge
entrichtet worden seien, folgende Beschäftigungsdienststellen
ergeben:

- ab Januar 1940 Fliegerhorstkommandantur Quedlinburg,
- ab Mai 1940 Fliegerhorstkommandantur Kottingbrunn bei
Bad Vöslau,
- ab Dezember 1942 Fliegerhorstkommandantur Quedlinburg.

Hierauf erkannten die Beklagte und die Beigeladene an, daß
die Zeit vom 1. Dezember 1942 bis zum 31. März 1945 als Bei-
tragszeit und die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. Januar 1946
als Ersatzzeit bei der Berechnung des deutschen Knappschafts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ruhegeldes zu berücksichtigen seien. Der Kläger erklärte, er stelle nicht mehr den Antrag, die Zeit von Mai 1940 bis November 1940 bei der Berechnung des deutschen Knappschaftsruhegeldes zu berücksichtigen.

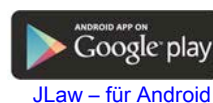
Das LSG hat daraufhin das Urteil des SG Hannover aufgehoben und die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 als deutsche Beitragszeit zugrunde zu legen, und gegen das Urteil die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, unter den Beteiligten sei unstreitig, daß das Gehalt des Klägers als Wehrmachtsangestellten in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis zum 30. November 1942 von einer Dienststelle gezahlt worden sei, die im Gebiet der heutigen Republik Österreich gelegen habe. Die Zeit, in welcher der Kläger nach der Einberufung zum Wehrdienst im November 1940 nicht mehr in Österreich beschäftigt gewesen sei, sondern nur noch bis Ende November 1942 sein Gehalt als Wehrmachtsangestellter von einer in Österreich stationierten Wehrmachtsdienststelle erhalten habe, falle nicht mehr in die österreichische Versicherungslast. Maßgebend könne nur sein, ob der Kläger seit Dezember 1940 noch wirklich in Österreich beschäftigt gewesen sei, d.h. ob er, wie es in Art. 4 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung heiße, auf österreichischem Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung wirklich ausgeübt habe. Da das nicht der Fall sei, könne keine Ausnahme von der Regel des § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes gemacht werden, wonach reichsgesetzliche Beitragszeiten nach Bundesrecht zu berücksichtigen seien. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Mit der von der Beklagten und der Beigeladenen eingelegten Revision wird eine unrichtige Anwendung des Art. 24 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung (Abkommen) gerügt. Auch das LSG gehe davon aus, daß die Beschäftigungszeit des Klägers von Mai bis November 1940 in die österreichische Versicherungslast falle und die nachfolgende Kriegsdienstzeit als Soldat bis einschließlich November 1942 als Ersatzzeit in die österreichische Versicherungslast fallen würde, wenn in dieser Zeit nicht für den Kläger Beiträge als Angehörigen des öffentlichen Dienstes entrichtet worden wären. Es komme darauf an, ob die streitige Versicherungszeit auf einer im Gebiet der Republik Österreich ausgeübten Beschäftigung beruhe. Wenn der Kläger aber in dieser Zeit sein Gehalt zweifelsfrei von der Fliegerhorstkommandantur Kottlingbrunn bei Bad Vöslau bezogen habe, so sei er damals auch im heutigen Österreich beschäftigt gewesen, so daß das deutsche Recht nicht anzuwenden sei. Ein weiterer Beweis dafür, daß der Kläger sein Gehalt von der Fliegerhorstkommandantur Bad Vöslau erhalten habe, sei die noch am 16. Oktober 1942 erfolgte Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. 7 des Klägers durch die Gemeinde Bad Vöslau.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 25. August 1965 sowie das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Beklagte verpflichtet, die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis 30. November 1942 zu Lasten der deutschen Rentenversicherung zu entschädigen, und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 25. August 1965 - S 12 Kn 111/63 - insoweit abzuändern und insoweit die Klage abzuweisen, als die Beklagte verurteilt worden ist, bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes des Klägers die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 als Beitragszeit in der deutschen Versicherungslast anzurechnen.

Der Kläger beantragt,
die Revisionen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. April 1966 und der Ruhrknappschaft Bochum vom 7. April 1966 zurückzuweisen.

Der Kläger trägt vor, das Urteil des LSG habe zu Unrecht als unstreitig festgestellt, ihm sei in der Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 das Gehalt von der Fliegerhorstkommandantur Kottlingbrunn gezahlt worden. Er habe vielmehr sein Gehalt immer von der Fliegerhorstkommandantur Quedlinburg bezogen. Die Bescheinigung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 25. Oktober 1962 ergebe in diesem Zusammenhang nur, daß die Beiträge zur Zusatzversicherung und zur Rentenversicherung von Bad Vöslau aus entrichtet worden seien, sie enthalte aber keine selbständige Aussage darüber, von wo aus er seiner Beschäftigung nachgegangen sei. Im übrigen halte er die Entscheidung des LSG für richtig.

II

Die Revision ist begründet.

Die Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, daß die in der Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 für den Kläger als Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Einberufung zum Wehrdienst weiterentrichteten Beiträge in die österreichische Versicherungslast fallen.

Aus dem Memorandum zum Ersten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über

-7-

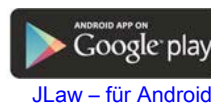


Sozialversicherung (BABl 1958, 78 ff, 82) ergibt sich, daß die Art. 23 und 24 einen Kern dieses Abkommens bilden. Sie legen die Verteilung von Leistungsansprüchen fest, die vor dem Zusammenbruch und vor der Trennung der beiderseitigen Staatsgebiete im Jahre 1945 in den deutschen Rentenversicherungen entstanden sind. Der Artikel 23 enthält die Bedingungen, unter denen diese Leistungen auf die Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland übergehen, während der Art. 24 den Übergang auf die österreichische Sozialversicherung regelt. Hierzu bestimmt Art. 23 Nr. 2 Buchst. a und b des Abkommens, daß Ansprüche aus Versicherungszeiten der Rentenversicherung, die im Gebiet der Bundesrepublik zurückgelegt worden sind, immer in die deutsche Versicherungslast fallen, während das bei Ansprüchen aus Versicherungszeiten, die in den deutschen Rentenversicherungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden, nur dann der Fall ist, wenn sie nicht nach Art. 24 des Abkommens von Trägern der österreichischen Versicherung zu übernehmen sind. Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Abkommens haben die österreichischen Versicherungsträger aber Leistungsansprüche zu übernehmen, die in der Rentenversicherung auf Versicherungszeiten beruhen, die nach Einführung der deutschen Rentenversicherung in Österreich im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden sind. Diese Aufteilung war nach der Trennung der beiderseitigen Staatsgebiete notwendig, damit nicht Versicherte mit ihren Ansprüchen aus diesen Beiträgen von den deutschen Versicherungsträgern an die österreichischen und von den österreichischen Versicherungsträgern an die deutschen verwiesen wurden.

Das LSG hat für das Bundessozialgericht bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) festgestellt, dem Kläger sei in der Zeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 30. November 1942 das Gehalt von der Fliegerhorstkommandantur Bad Vöslau gezahlt worden. In bezug auf diese Feststellung sind keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen vorgebracht worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das LSG hatte den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und war dabei nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden (§ 103 SGG). Nachdem der Kläger das Schreiben der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 25. Oktober 1962 vorgelegt hatte, wonach sich aus den dort befindlichen Unterlagen ergibt, daß die Beschäftigungsdienststelle des Klägers in der fraglichen Zeit die Fliegerhorstkommandantur Bad Vöslau war, brauchte sich das LSG nicht veranlaßt zu fühlen, hierüber weitere Ermittlungen anzustellen. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) oder ein Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) durch das LSG kann daher nicht festgestellt werden. Zutreffend weist auch die Beklagte darauf hin, daß die Versicherungskarte Nr. 7 des Klägers am 14. Oktober 1942 – also etwa ein Jahr nach der Einziehung des Klägers zur Wehrmacht – gar nicht in der Gemeinde Bad Vöslau hätte aufgerechnet werden können, wenn der Kläger zu dieser Zeit sein Gehalt nicht von der Fliegerhorstkommandantur Bad Vöslau erhalten hätte. Ob das auch unter den Beteiligten unstreitig war, ist wegen des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Wenn aber die Beschäftigungsdienststelle des Klägers eine Fliegerhorstkommandantur im Gebiet der heutigen Republik Österreich war und der Kläger von dieser sein Gehalt nach seiner Einberufung zum Wehrdienst weiter erhielt, so daß auch die Versicherungsbeiträge zur Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung von dieser Stelle erbracht wurden, dann sind die betreffenden Beitragszeiten auch im Gebiet der heutigen Republik Österreich zurückgelegt worden. Da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Pflichtbeiträge für ein Beschäftigungsverhältnis erbracht werden, sind sie als am Ort des Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt anzusehen. Während der nicht mehr im Streit befindlichen Zeit von Mai 1940 bis November 1940 war der Kläger in Österreich beschäftigt, so daß diese Beitragszeit in Österreich zurückgelegt worden ist. Nach seiner Einziehung zum Wehrdienst stand er in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr. Wenn er nicht Angehöriger des öffentlichen Dienstes gewesen wäre, dann wären für ihn nach Einziehung zum militärischen Dienst keine Beiträge mehr erbracht worden, so daß der militärische Dienst als Ersatzzeit gewertet werden müßte. Auch diese Ersatzzeit würde nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Abkommens in die österreichische Versicherungslast fallen. Eine Ersatzzeit kommt für den Kläger nur deshalb nicht in Betracht, weil für Angestellte des öffentlichen Dienstes auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl I 225) Gehalt und Pflichtbeiträge während des militärischen Dienstes weitergezahlt bzw. weiterentrichtet wurden, obwohl ein Beschäftigungsverhältnis nicht mehr vorlag. Da in diesen Fällen ein Beschäftigungsverhältnis als fortbestehend fingiert worden ist, muß auch für die hier entscheidende Frage das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses fingiert werden, mit der Folge, daß auch das Versicherungsverhältnis insoweit als in Österreich zurückgelegt angesehen werden muß.

Auf die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen mußte daher das Urteil des LSG Niedersachsen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Österreich über Soziale Sicherheit (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zu diesem Abkommen und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens - BGBl 1969, Teil II S. 1234) wird die Beklagte dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen haben, wenn das nicht bereits vorsorglich vor dem Inkrafttreten des Abkommens geschehen sein sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

